

**m. Abschnitt****Betriebsverträge**

## § 17 •

**Begriff**

(1) Der Betriebsvertrag wird von den Leitungen der Betriebe in der Regel für einen längeren Zeitraum zur Belieferung der Verkaufsstellen des Bestellers abgeschlossen. Er dient damit vor allem der Erfüllung von Bezugswünschen des Einzelhandels, deren Sicherung nicht über Verkaufsstellenverträge erfolgen kann.

(2) Der Betriebsvertrag hat zu enthalten:

- a) den Vertragszeitraum;
- b) die weitgehende Spezifizierung des Vertragsgegenstandes nach Sortiment und Menge oder Wert;
- c) die Aufteilung der Vertragsmenge auf die Verkaufsstellen oder den Termin, bis zu dem diese Aufteilung dem Lieferer zu übergeben ist. Der Besteller ist berechtigt, diese Aufteilung durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer zu ändern. Die Erklärung gegenüber dem Lieferer wird 3 Tage nach ihrem Zugang wirksam;
- d) die Liefertermine;
- e) Bestimmungen über die Preise. Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Großhandelsabgabepreises ist der Einzelhandels- oder Gaststättenverkaufspreis aufzunehmen. An die Stelle dieser Preise tritt der Großhandelsabgabepreis, wenn die Erzeugnisse zur Be- oder Verarbeitung durch den Besteller bestimmt sind;
- f) Bestimmungen, wie der Lieferer den Besteller über den Umfang der Vertragserfüllung zu unterrichten hat, soweit diese Fragen nicht bereits durch Anweisung geregelt sind.

## § 18

**Hauptpflichten der Partner**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse zu den vereinbarten Lieferterminen in die Verkaufsstelle oder auf Wunsch der Verkaufsstellenleiter in die Handlager der Verkaufsstellen zu liefern. Soweit im Betriebsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferer nicht, berechtigt, ohne vorausgegangenen Abruf durch die Verkaufsstellenleiter zu liefern.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen. Erfolgt kein Abruf, so beschränkt sich die Verpflichtung des Bestellers auf die Zahlung der für den Fall der Nichtabnahme vorgesehenen Vertragsstrafe und auf den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens.

(3) Ist der Vertragsgegenstand im Betriebsvertrag nicht eindeutig spezifiziert, so hat der Lieferer seine Verpflichtung zur Bereitstellung der Erzeugnisse erfüllt, wenn er nachweist, daß er in der betreffenden Vertragsposition über ausreichende Bestände entsprechend der gegebenen Spezifikation zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung verfügte und diese dem Besteller zum Abruf angeboten hat

## § 19

**Abschluß und Form des Vertrages**

(1) Der Besteller und der Lieferer sind berechtigt, dem Partner ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer dem Besteller einen Sortimentsvorschlag zu machen.

(2) Derjenige Vertragspartner, dem ein Vertragsangebot gemäß Abs. 1 zugeht, ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten. Der Besteller kann den Vertragsabschluß verweigern, ohne zur Abgabe eines Gegenangebotes verpflichtet zu sein, wenn er nicht zum Abschluß eines Betriebsvertrages angewiesen wurde.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Partner in persönlichen Verhandlungen eine Klärung anzustreben.

(4) Bei Streitigkeiten über das Sortiment, die auf die einzelnen Sorten entfallenden Mengen, den Lieferzeitraum oder die Unterrichtung über die Vertragserfüllung (§ 17 Abs. 2 Buchst f) legen die den Betrieben übergeordneten Organe diese Bedingungen fest. Das Staatliche Vertragsgericht oder die konsumgenossenschaftlichen Schiedsstellen sind erst anzurufen, wenn die übergeordneten Organe keine übereinstimmende Entscheidung treffen.

(5) Die Betriebsverträge sind schriftlich abzuschließen.

## § 20

**Abruf der Erzeugnisse**

Für das Angebot der Erzeugnisse zwecks Abruf durch die Verkaufsstellenleiter gelten die Bestimmungen gemäß § 8. Der Abruf durch die Verkaufsstellenleiter erfolgt mündlich oder schriftlich, soweit die Betriebe nicht eine bestimmte Form vereinbart haben.

## § 21

**Rücktrittsrecht des Bestellers**

(1) Werden bis zum Ablauf des Lieferzeitraumes oder des Liefertermins die vereinbarten Erzeugnisse vom Lieferer nicht pflichtgemäß angeboten oder nicht geliefert, so hat der Besteller das Recht, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, wenn infolge der Verspätung

- a) der Vertragsgegenstand vom Besteller nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann;
- b) der Vertragsgegenstand für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr geeignet ist.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rücktritt, so bedürfen die gemäß Abs. 1 genannten Umstände keines Beweises, wenn im Vertrag vereinbart ist, daß der Besteller zur Abnahme des Vertragsgegenstandes nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet ist. Der Besteller kann die Aufnahme einer solchen Vereinbarung in den Vertrag verlangen, soweit beim Vertragsabschluß offenbar ist, daß bei einer Verspätung der Lieferung die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Folgen eintreten werden.

(3) Hinsichtlich des Rücktritts vom Vertrag wegen Nichteinhaltung des Touren- oder Versandplanes bei der Lieferung auf Abruf gelten die Bestimmungen gemäß § 16 Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen des § 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 22

**Rücktrittsrecht des Lieferers**

Werden die vereinbarten Erzeugnisse von den Verkaufsstellenleitern nicht oder nicht in vollem Umfang termingemäß abgerufen, so ist der Lieferer berechtigt,